IB Vollstreckung

Infobrief Zwangsvollstreckung

4. Jahrgang
AUG 2023

04

Editorial

Herausgeber
Harald Minisini, Aidenbach und Burkhard Engler, Schmadebeck

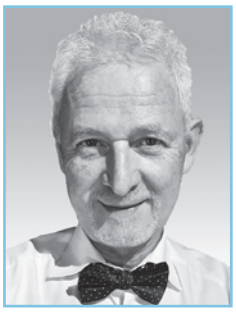

Liebe Leserinnen und Leser,
erfreulicherweise entsteht in der Rechtsprechung, anders als in anderen Bereichen, kein Sommerloch.

Wir nehmen Sie mit dem aktuellen Infobrief weiter mit auf die Reise durch die neuen Formulare in der Zwangsvollstreckung, welche ab 1.12.2023 zwingend anzuwenden sind. Sie finden dort in gewohnter Weise kritische Anmerkungen und praktische Ausfüllhinweise.

Still und unheimlich wurden die Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher bei den Zustellungsaufträgen in § 16 GVO geändert. Wir stellen Ihnen die Praxisauswirkungen dieser Änderung vor.

Und zu guter Letzt freuen wir uns Ihnen eine gläubigerfreundliche Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth in Bezug auf die isolierte Einholung von Drittauskünften ohne vorhergehendes Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft präsentieren zu dürfen.

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

Ihre Herausgeber

Harald Minisini und Burkhard Engler

Inhalt

Editorial

Aktuelles

Neue Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher für Zustellungen nach § 16 GVO seit 1.6.2023 ...2

Isolierte Drittauskunft bei unbekannt verzogenem Schuldner ..3

Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Teil 4

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – Teil II 6

DeutscherAnwaltVerlag

Harald Minisini, Aidenbach

Neue Zuständigkeiten der Gerichtsvollzieher für Zustellungen nach § 16 GVO seit 1.6.2023

Wahlmöglichkeit für Gläubiger entfallen

Still und heimlich wurde die Zuständigkeitsregelung für Zustellungen über die Gerichtsvollzieher geändert. Während die alte Fassung des § 16 GVO noch ermöglichte, einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung am Sitz einer Partei oder am Sitz des Zustellungsempfängers zu beauftragen, entfällt nunmehr diese Wahlmöglichkeit.

Vergleich alte und neue Fassung

Zum Vergleich

Gültige Fassung des § 16 GVO bis zum 31.5.2023:

> ***§ 16 GVO Zustellungen durch die Post***
>
> Für Zustellungen durch die Post ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Auftraggeber (Partei, Prozessbevollmächtigter) oder ein Zustellungsempfänger seinen Wohnsitz, Geschäftssitz, Amtssitz, Sitz der Niederlassung oder Aufenthaltsort hat.

Nunmehr gültige Fassung des § 16 GVO seit 1.6.2023:

> ***§ 16 GVO Zustellungen***
>
> (1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
>
> (2) Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen. Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen. Zudem kann er sämtliche elektronisch durchführbaren Zustellungen vornehmen.

postalische Zustellung

Dies bedeutet, dass für postalische Zustellungen nur noch der **Gerichtsvollzieher im Bezirk des Schuldners** zuständig ist.

anderweitige Zustellung

Handelt es sich um eine anderweitige Zustellung (z.B. eine Kündigung) ist der **Gerichtsvollzieher am allgemeinen Gerichtsstand des Zustellungsempfängers** zuständig. Damit entfällt die Möglichkeit, beispielsweise seinen Gerichtsvollzieher in der Nähe der Kanzlei mit den Zustellungen zu beauftragen.

persönliche Zustellung

Soweit eine persönliche Zustellung erforderlich ist – so beispielsweise bei Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nebst Aufforderung zur Abgabe einer Drittschuldnererklärung nach § 840 ZPO – darf nunmehr der für den Drittschuldner zu 1) zuständige Gerichtsvollzieher auch an sämtliche weitere Drittschuldner **im selben Amtsgerichtsbezirk** zustellen. Diese Ausnahme gilt aber nur für Pfändungsbeschlüsse.

praktische Umsetzung zweifelhaft

Die praktische Umsetzung darf bereits jetzt ganz erheblich angezweifelt werden, vor allem in größeren Amtsgerichtsbezirken. Ein Gerichtsvollzieher mit zugewiesenen Bezirk München-Feldmoching wird sicherlich nicht nach München-Obersendling fahren, um einen Pfändungsbeschluss zuzustellen. Unter dem Gesichtspunkt zeitnaher Zustellungen wäre dies aus Sicht des Gläubigers zwar sicherlich wünschenswert,

wenn man umgekehrt jedoch womöglich beachtliche Wegegelder gegenrechnet, dämpft dies wiederum die Euphorie des Gläubigers.

Kann-Vorschrift

Nachdem es sich darüber hinaus um eine „Kann-Vorschrift" handelt, kann die Zustellung über den gleichen Gerichtsvollzieher innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks vom Gläubiger nicht erzwungen werden. Es wird die künftige Praxis zeigen, wie relevant diese Änderung im Bereich des Pfändungsbeschlusses wird.

elektronisch durchführbare Zustellungen

Wesentlich bedeutender für die Praxis dürfte die Änderung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 GVO sein, da die elektronisch durchführbaren Zustellungen i.S.d. § 193a ZPO sodann ebenfalls von dem für den Drittschuldner zu 1) zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommen werden können – und zwar losgelöst vom jeweiligen Amtsgerichtsbezirk.

Die bisherige Praxis zeigt, dass bereits einige Zustellungen an Banken und Finanzämter auf elektronischem Wege nach § 193a ZPO erfolgen. Dies würde tatsächlich den Zustellungsprozess bei mehreren Drittschuldnern beschleunigen, soweit sich der für den Drittschuldner zu 1) zuständige Gerichtsvollzieher tatsächlich die Mühe macht, an sämtliche weitere Drittschuldner zuzustellen, bei denen eine elektronische Zustellung durchführbar ist.

Praxistest steht aus

Auch wird die Praxis zeigen, ob der Nutzen oder das Chaos überwiegt und am Ende auch tatsächlich eine Zustellung an sämtliche Drittschuldner mit der beabsichtigten Beschleunigung erfolgt.

Isolierte Drittauskunft bei unbekannt verzogenem Schuldner

Bereits im IB Zwangsvollstreckung 02/2022 haben wir auf die Änderungen des § 802l ZPO hingewiesen und auf S. 7 die Auffassung vertreten, dass nunmehr auch isoliert die Drittauskünfte bei unbekannt verzogenem Schuldner (§ 802l Abs. 1, S. 2, Nr. 1c ZPO) möglich sein müssten.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 14.2.2023

Erfreulicherweise hat sich nunmehr das LG Nürnberg-Fürth in seinem aktuellen Beschluss vom 14.2.2023 – 15 T 799/23 dieser von uns vertretenen Auffassung angeschlossen. Diese Entscheidung ist mehr als praxisrelevant für die Gläubiger:

- Einerseits können dadurch unnötige Kosten für das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft vermieden werden und
- darüber hinaus sollte dies auch die Einholung von Drittauskünften erheblich beschleunigen.

Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Entscheidung auch bei den skeptischeren Gerichtsvollziehern herumsprechen wird.

Im Folgenden finden Sie den Beschluss wörtlich wiedergegeben:

Sachverhalt

A.

Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner Zahlungsansprüche aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Nürnberg vom 13.6.1991.

Am 20.9.2022 beauftragte die Gläubigerin den zuständigen Gerichtsvollzieher mit einer Drittstellenauskunft gern. § 802l ZPO sowie Aufenthaltsermittlungen gern. § 755 ZPO. Neben dem Titel reichte sie die Auskunft der R. GmbH vom 20.9.2022 über eine Melderegisterauskunft ein, wonach der Schuldner „unbekannt verzogen" sei.

Der Gerichtsvollzieher forderte von der Gläubigerin am 6.10.2022, die Voraussetzungen der Drittstellenauskunft nachzuweisen. Auf Nachfrage erläuterte der Gerichtsvollzieher am 11.10.2022, dass die Gläubigerin die Abnahme der Vermögensauskunft

nicht beauftragt und keine Nachweise darüber vorgelegt habe, dass eine Ladung zum Termin nicht zugestellt werden konnte. Hiergegen wandte sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung vom 12.10.2022. Da der Schuldner unbekannten Aufenthalts sei, würde ein nochmaliger Zustellversuch nur unnötige Kosten verursachen.

Der Gerichtsvollzieher half der Erinnerung am 12.10.2022 nicht ab und legte die Akten dem Vollstreckungsgericht vor. Auf den Inhalt seiner Entscheidung wird verwiesen.

Das Vollstreckungsgericht beschloss am 23.12.2022, der Erinnerung der Gläubigerin nicht abzuhelfen. Der bloße unbekannte Aufenthalt des Schuldners sei für die begehrten Drittauskünfte nicht ausreichend.

Gegen diesen ihr am 16.1.2023 förmlich zugestellten Beschluss legte die Gläubigerin mit Schriftsatz vom 25.1.2023 sofortige Beschwerde ein. Ein nochmaliger Zustellversuch wäre bloße Förmelei.

Das Amtsgericht half der Beschwerde durch Beschl. v. 23.12.2022 nicht ab und legte die Akten der Kammer zur Entscheidung vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

B.

Entscheidungsgründe

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

I. Die sofortige Beschwerde ist der statthafte Rechtsbehelf, §§ 793, 567 I ZPO. Zwar lautet der Tenor der angegriffenen Entscheidung vom 23.12.2022 dahingehend, der Erinnerung nicht abzuhelfen, vgl. Bl. 6 d.A. (vgl. zum Tenor der Erinnerungsentscheidung *Anders/Gehle/Vogt-Beheim*, ZPO, Kommentar, 81. Auflage 2023, § 766 Rn 38 – Zurückweisung). Indes zeigen die Gründe und die Rechtsbehelfsbelehrung unzweifelhaft, dass das Amtsgericht über die Erinnerung in der Sache zu entscheiden beabsichtigte. Die sofortige Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere hielt die Gläubigerin die zweiwöchige Beschwerdefrist ein, § 569 I, II ZPO.

II. In der Sache hat die sofortige Beschwerde Erfolg und führt zur Aufhebung des angegriffenen Beschlusses. Die begehrten Drittauskünfte dürfen gemäß § 802l I 2 Nr. 1c) ZPO nicht verweigert werden. Auf die beiden weiteren alternativen Antragsrechte stützt die Gläubigerin ihren Vollstreckungsauftrag ersichtlich nicht, § 802l I 2 Nr. 2, 3 ZPO.

Zunächst müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erfüllt und die Datenerhebung zur Vollstreckung erforderlich sein, § 802l I 1 Hs. 1 ZPO. Daneben ist die Einholung von Drittauskünften nur zulässig, wenn die Ladung, zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zustellbar ist und zusätzlich die Meldebehörde innerhalb von drei Monaten vor Erteilung des Auftrags die Auskunft erteilt hat, dass ihr keine derzeitige Anschrift des Schuldners bekannt ist.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind erfüllt, insbesondere legte die Gläubigerin einen ordnungsgemäßen Titel vor. Da ihr weitere Informationen über den Verbleib des Schuldners unbekannt und Forderungsteile offen sind, stellen sich die Drittauskünfte auch als für die Zwangsvollstreckung erforderlich dar.

2. Auch die besonderen Voraussetzungen der Drittauskunft nach § 802l I 2 Nr. 1c) ZPO sind erfüllt. Zutreffend weist das Amtsgericht noch darauf hin, dass der vollstreckende Gläubiger nicht – selbst – einen Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft, § 802a II 1 Nr. 2 ZPO, gestellt haben muss, um einen Drittauskunftsanspruch geltend zu machen (vgl. bereits zum alten Recht ausdrücklich BGH, DGVZ 2021, 116 (117 ff)).

Anders als das Ausgangsgericht meint, ist indes ein – erfolgloser – Zustellversuch der Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft gerade keine Voraussetzung für einen Drittauskunftsanspruch nach § 802l I 2 Nr. 1c) ZPO. Dieses Erfordernis lässt sich weder dem Wortlaut der Norm, noch dem systematischen Gesamtzusammenhang entnehmen.

a) Einleitend stellt die Vorschrift in § 802l I 2 Hs. 1 ZPO darauf ab, dass die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht zustellbar ist. Die Verwendung des Präsens zeigt, dass nicht zwingend ein Zustellversuch unternommen worden und erfolglos geblieben sein muss. Andernfalls hätte das Gesetz eine Vergangenheitsform genutzt.

b) Dieses Ergebnis bestätigen systematische Betrachtungen: § 802l I 2 Nr. 1a) und b) liegt die Erwägung zu Grunde, dass sich erst anlässlich des Zustellversuchs – nicht notwendigerweise durch den die Drittauskunft begehrenden Gläubiger – herausstellt, dass der Schuldner nicht mehr an der bekannten Zustelladresse anzutreffen Ist. Im Rahmen von § 802l I 2 Nr. 1a) ZPO war der Meldebehörde zunächst nicht bekannt, dass der Schuldner verzogen ist, bei § 802l I 2 Nr. 1b) ZPO indes schon, sie kennt nur keine neue Adresse. Den dritten – hier einschlägigen – Fall notwendiger Drittauskünfte normiert Buchstabe c): Es ist von vorneherein – also vor einem etwaigen Zustellversuch – aufgrund von Auskünften nach § 755 I, II ZPO bekannt, dass der Schuldner bereits vor Erteilung des Vollstreckungsauftrages unbekannt verzogen war.

Sind die definierten Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm erfüllt, ist eine Zustellung überhaupt nicht möglich und demgemäß auch nicht erforderlich, um Drittauskünfte zu beantragen (vgl. ebenso IWW Institut, VE 2022, 15-19).

c) Vorliegend hat die Gläubigerin zusammen mit ihrem Vollstreckungsauftrag vom 20.9.2022 eine R.-Auskunft – ebenfalls datierend auf den 20.9.2022 – beim Gerichtsvollzieher eingereicht, wonach der Schuldner unbekannt verzogen sei. Damit sind die Voraussetzungen des Drittauskunftsanspruchs gemäß § 802l I 2 Nr. 1c ZPO erfüllt (ebenso Anders/Gehle/Nober, ZPO, Kommentar, 81. Auflage 2023, § 802l Rn 4, der nur für Buchstaben a) und b) einen Zustellversuch fordert; BeckOK-ZPO/Fleck, Kommentar, Stand: 1.12.2022, § 802l Rn 13, der den Zustellversuch im Rahmen von Buchstabe c) für „evident sinnlos" hält).

III. Damit ist auf die sofortige Beschwerde hin der Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 23.12.2022 aufzuheben und der Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Erholung von Drittauskünften nicht mit der Begründung zu verweigern, dass die Gläubigerin den Nachweis einer erfolglosen Ladung nicht erbracht hat.

C.

Kostenentscheidung und Rechtsbeschwerde

Da für erfolgreiche Beschwerden keine gerichtlichen Gebühren anfallen, war eine Kostenentscheidung nicht veranlasst, vgl. Ziffer 2121 der Anlage 1 zu § 3 II GKG.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, da deren Voraussetzungen nicht vorliegen, § 574 II, III ZPO.

Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Teil 4

Burkhard Engler, Schmadebeck

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses – Teil II

In dieser Ausgabe des Infobriefes setze ich die Ausführungen zu den einzelnen Modulen beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss fort, die in der vorherigen Ausgabe 03/2023 begonnen wurden.

Modul D (Bezeichnung Drittschuldner und Bestimmung der Module)

Modul D

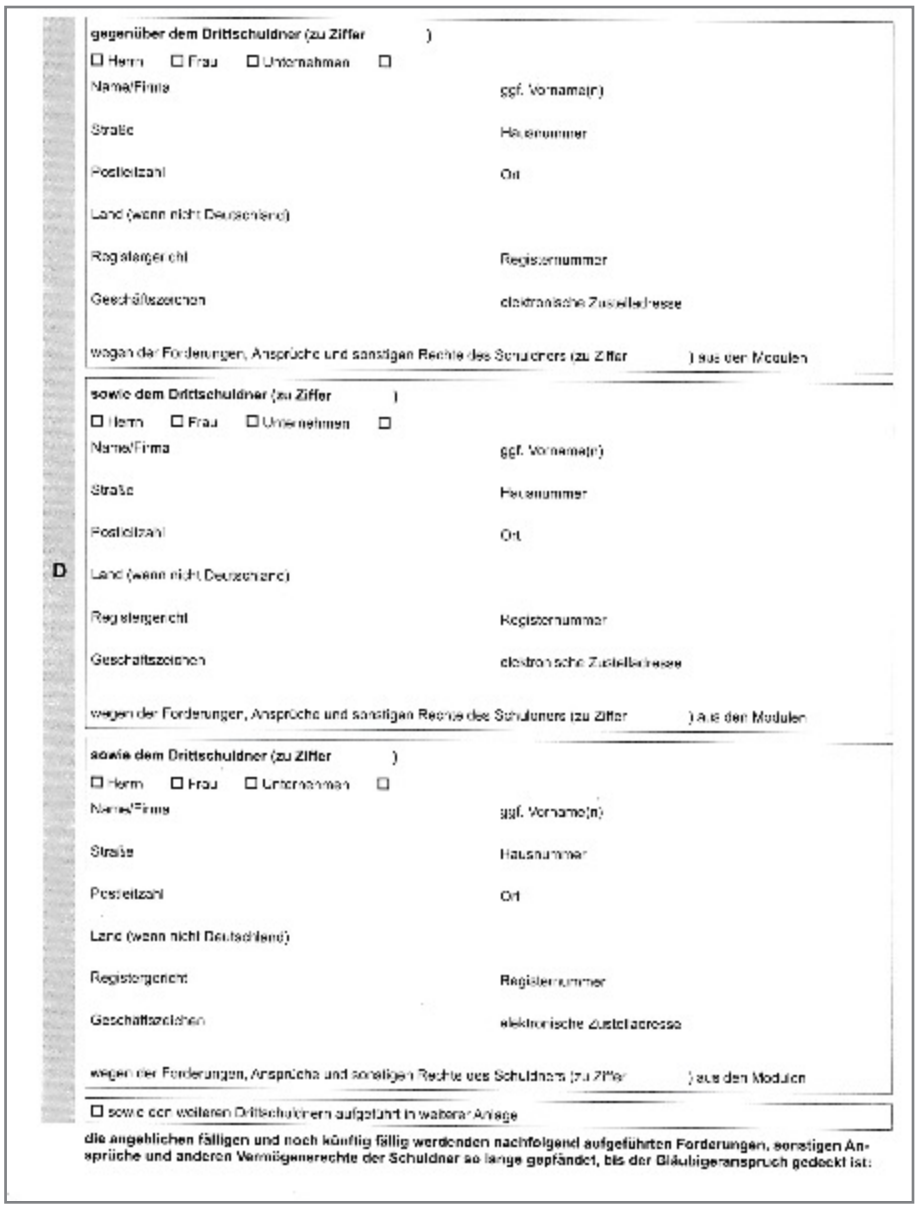
gegenüber dem Drittschuldner (zu Ziffer)
☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐
Name/Firma ggf. Vorname(n)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort
Land (wenn nicht Deutschland)
Registergericht Registernummer
Geschäftszeichen elektronische Zustelladresse
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)
☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐
Name/Firma ggf. Vorname(n)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort
D
Land (wenn nicht Deutschland)
Registergericht Registernummer
Geschäftszeichen elektronische Zustelladresse
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen

sowie dem Drittschuldner (zu Ziffer)
☐ Herrn ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐
Name/Firma ggf. Vorname(n)
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort
Land (wenn nicht Deutschland)
Registergericht Registernummer
Geschäftszeichen elektronische Zustelladresse
wegen der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte des Schuldners (zu Ziffer) aus den Modulen

☐ sowie den weiteren Drittschuldnern aufgeführt in weiterer Anlage

die angeblichen fälligen und noch künftig fällig werdenden nachfolgend aufgeführten Forderungen, sonstigen Ansprüche und anderen Vermögensrechte der Schuldner so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist:

Bekanntlich sind auf dieser Seite die einzelnen Drittschuldner zu bezeichnen. Des Weiteren hat der Gläubiger bei den jeweiligen Drittschuldnern anzugeben, welche Module, die nachstehend genau bezeichnet werden, Anwendung finden.

Hierzu im Einzelnen:

Modul L (Recht des Gläubigers, die Forderung beim Drittschuldner im eigenen Namen geltend zu machen)

Modul L

Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Teil 4

Aus Praktikabilitätsgründen soll mit diesem Modul begonnen werden.

L

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 829 Absatz 1 und § 835 Absatz 1 ZPO:

Die Drittschuldner dürfen, soweit die Forderungen gepfändet sind, an den Schuldner nicht mehr zahlen, die Schuldner dürfen insoweit nicht über die Forderungen verfügen, sie insbesondere nicht einziehen. Im Anwendungsbereich des § 850c ZPO wird auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung Bezug genommen (§ 850c Absatz 5 Satz 3 ZPO).

Dem Gläubiger werden die Forderungen in Höhe des gepfändeten Betrages

☒ zur Einziehung überwiesen. ☐ an Zahlungs statt überwiesen.

Dieses Modul findet bei allen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen Anwendung. In der Regel ist das linke Feld „*zur Einziehung überwiesen*" anzukreuzen.

Das rechte Feld „*an Zahlung statt überweisen*" findet sehr selten Anwendung. Hier will der Gläubiger selbst Inhaber der Forderung werden. Dies wäre denkbar bei einer Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Übereignung gemäß § 825 ZPO. Das Forderungsausfallrisiko liegt hier allerdings beim Gläubiger.

Modul E (Lohnpfändung)

Modul E

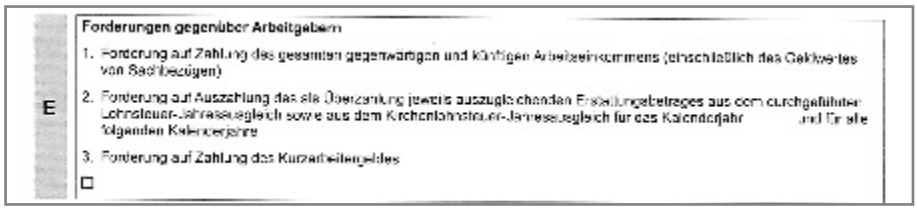
E

Forderungen gegenüber Arbeitgebern

1. Forderung auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre
3. Forderung auf Zahlung des Kurzarbeitergeldes

☐

Bei diesem Modul handelt es sich um die klassische Lohn- und Gehaltspfändung. Es empfiehlt sich, auch die Lohn- und Gehaltsabrechnungen mit zu pfänden. In **Modul M**, erstes Feld …

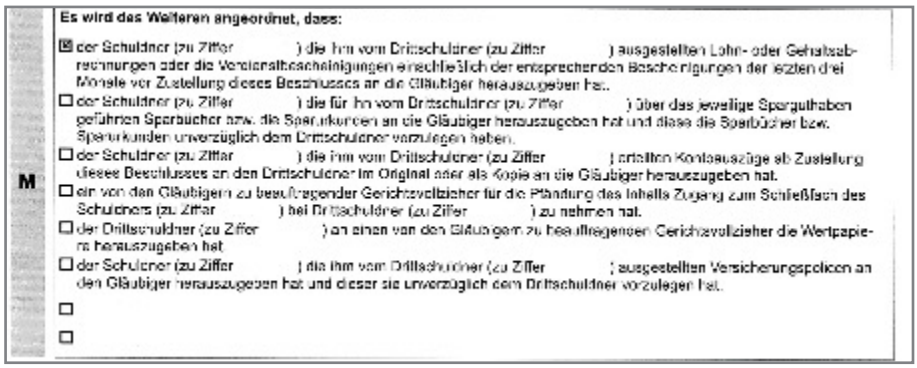
M

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:

☒ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.

☐ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.

☐ der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.

☐

☐

… wird zwar auch künftig angekreuzt, dass der Schuldner die Gehaltsabrechnungen an den Gläubiger herauszugeben hat. Die praktische Erfahrung zeigt allerdings, dass dieses so gut wie nie erfolgt. Der Gläubiger könnte zwar den Gerichtsvollzieher beauftragen, dass dieser die Lohn- und Gehaltsabrechnungen beim Schuldner wegnimmt. Dieses wird wegen Erfolglosigkeit in der Realität kaum praktiziert.

Sinnvoller ist es, dass der Drittschuldner diese an den Gläubiger aushändigt. Dies wäre in der Form möglich, wenn in Modul E das untere Feld angekreuzt wird mit folgendem Hinweis: „*siehe Anlage*" Sodann wird folgende Anlage dem Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beigefügt:

Anlage zu „E“

Anlage zu „E“ – Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber

Der Drittschuldner hat die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie die ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses laufenden Lohn- und Gehaltsabrechnungen monatlich herauszugeben (BGH, 20.12.2006, VII ZB 58/06; BGH, 19.12.2012, VII ZB 50/11).

Nicht amtlicher Hinweis:

Die Übersendung der Lohnunterlagen kann per Post, per Mail oder per Telefax erfolgen.

Darüber empfiehlt es sich, in Modul E Ziffer 2 das Kalenderjahr „*2020*“ einzutragen, da über den Steuerberater für die letzten drei Jahre der Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt werden kann.

Lohn- und Gehaltspfändung in D

Bei einer Lohn- und Gehaltspfändung sind demgemäß in D folgende Module anzugeben:

E L M

Modul F

Modul F (Pfändung Arbeitslosengeld usw.)

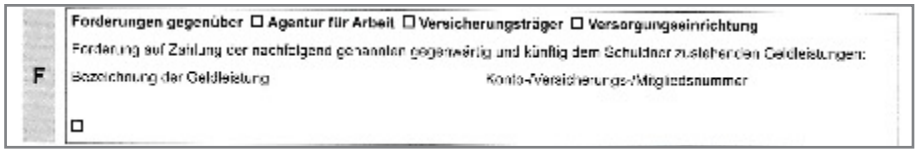
F
Forderungen gegenüber ☐ Agentur für Arbeit ☐ Versicherungsträger ☐ Versorgungseinrichtung
Forderung auf Zahlung der nachfolgend genannten gegenwärtig und künftig dem Schuldner zustehenden Geldleistungen:
Bezeichnung der Geldleistung
Konto-/Versicherungs-/Mitgliedsnummer
☐

Hier handelt es sich um eine Pfändung z.B. von Arbeitslosengeld, Altersrente oder Hinterbliebenenrente. In der Praxis gehört diese Maßnahme nicht zu den „Highlights“ der Vollstreckung, da insbesondere bei der Zahlung von Arbeitslosengeld die Einkünfte oft derart niedrig sind, dass sich keinerlei pfändbare Beträge ergeben.

Pfändung von Arbeitslosengeld in D

Bei der Pfändung von Arbeitslosengeld lauten die Module in D:

F L

Modul G

Modul G (Pfändung beim Finanzamt)

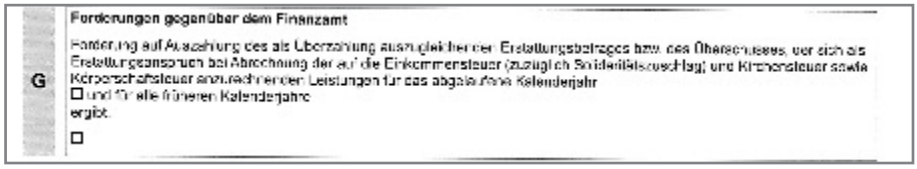
G
Forderungen gegenüber dem Finanzamt
Forderung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr
☐ und für alle früheren Kalenderjahre
ergibt.
☐

Eine Pfändung von Forderungen gegenüber dem Finanzamt sollte für das letzte Jahr oder die letzten Jahre erfahrungsgemäß gleich Anfang des Jahres vorgenommen werden, damit der Zugriff auf Erstattungsbeträge vor etwaigen weiteren Gläubigern erfolgt. Mitunter bietet es sich auch an, an einem der letzten Tage des Vorjahres ein vorläufiges Zwangsverbot zustellen zu lassen, damit dieses gleich in den ersten Tagen des Folgejahres dem Finanzamt zugestellt wird.

Zu beachten ist, dass im Freistaat Bayern die Pfändung auf Auszahlung des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages der Kirchensteuer gegenüber dem zuständigen Kirchensteueramt geltend zu machen ist.

Der Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegenüber dem Finanzamt hätte folgende Module:

G L

Antrag gegenüber Finanzamt

Modul H (Kontenpfändung)

Modul H

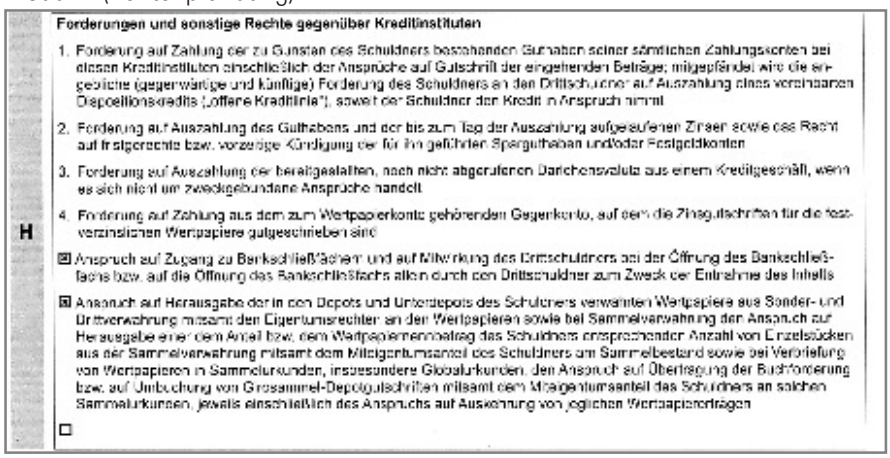

H

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Kreditinstituten

1. Forderung auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Zahlungskonten bei diesen Kreditinstituten einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die eingeräumte (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. Forderung auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie das Recht auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten
3. Forderung auf Auszahlung der herausgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. Forderung auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgeschrieben sind

☒ Anspruch auf Zugang zu Bankschließfächern und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts

☒ Anspruch auf Herausgabe der in den Depots und Unterdepots des Schuldners verwahrten Wertpapiere aus Sonder- und Drittverwahrung mitsamt den Eigentumsrechten an den Wertpapieren sowie bei Sammelverwahrung den Anspruch zur Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapiernennbetrag des Schuldners entsprechender Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners am Sammelbestand sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden, insbesondere Globalurkunden, den Anspruch auf Übertragung der Buchungsrechte bzw. auf Umbuchung von Grosssammel-Depotgutschriften mitsamt dem Miteigentumsanteil des Schuldners an solchen Sammelurkunden, jeweils einschließlich des Anspruchs auf Auskehrung von jeglichen Wertpapiererträgen

☐

Die Kontenpfändung gehört schon immer zu den erfolgreichsten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Auch wenn der ledige Schuldner Inhaber eines Pfändungsschutzkontos ist, kann die Kontenpfändung durchaus sinnvoll sein. Der Schutzbetrag beträgt seit dem 1. Juli 2023 zwar 1.410,00 EUR. Erhält der Schuldner jedoch eine größere Nachzahlung oder sonstige Gelder, die den Schutzbetrag übersteigen, greift die Pfändung.

Sinnvoll ist es, auch die beiden Felder unter Ziff. 4 anzukreuzen (Zutritt zum Bankschließfach und Herausgabe in Depots verwahrten Wertpapieren).

Zu beachten ist allerdings, dass darüber hinaus in Modul M die folgenden Felder zu markieren sind:

Markierungen in Modul M

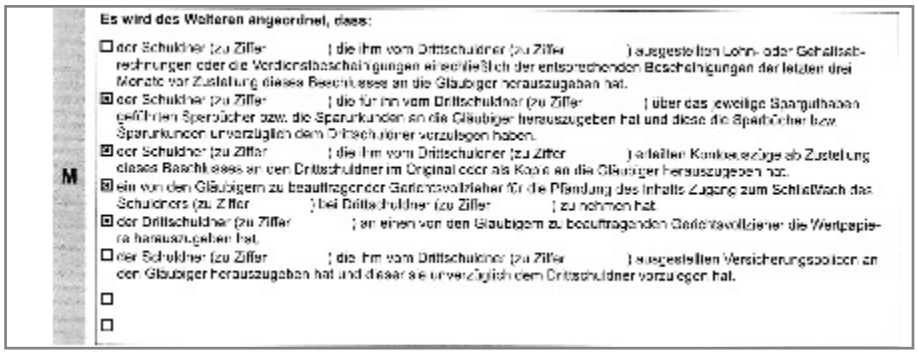

M

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.

☒ der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.

☒ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) erteilten Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herausgegeben hat.

☒ ein von den Gläubigern zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.

☒ der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.

☐

☐

Die Kontenpfändung beinhaltet in D somit folgende Module:

H L M

Kontenpfändung in D

Modul I (Forderungen und Rechte gegenüber Bausparkassen)

Modul I

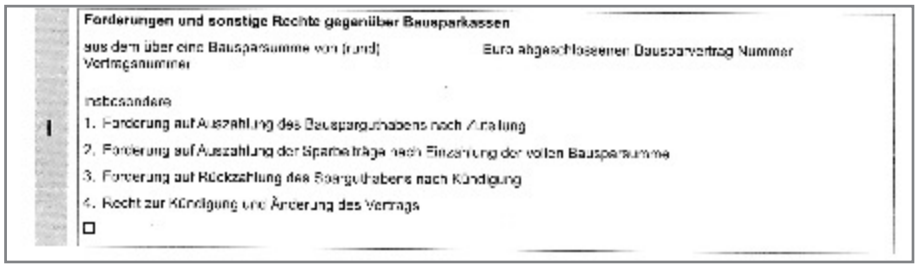

I

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Bausparkassen

aus dem über eine Bausparsumme von (und) Euro abgeschlossenen Bausparvertrag Nummer Vertragsnummer

insbesondere

1. Forderung auf Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Forderung auf Auszahlung der Sparbeträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Forderung auf Rückzahlung des Bausparguthabens nach Kündigung
4. Recht zur Kündigung und Änderung des Vertrags

☐

Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Teil 4

In der Praxis gehört die Pfändung gegenüber Bausparkassen nicht zu den Top-Vollstreckungsmaßnahmen, da bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Hier spielen Mindestguthaben, Bewertungszahl und Zeitfaktor eine große Bedeutung. Erst wenn diese erreicht sind, erfolgt in der Regel die Auszahlung.

Pfändungsantrag in D

Im Pfändungsantrag müssten in D folgende Module benannt werden:

I L

Modul J

Modul J (Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften)

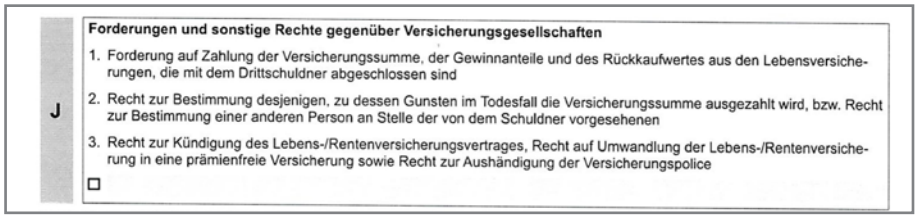

J

Forderungen und sonstige Rechte gegenüber Versicherungsgesellschaften

1. Forderung auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen sind
2. Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

☐

Ist der Schuldner z.B. Inhaber einer Lebensversicherung, einer privaten Rentenversicherung oder Sterbeversicherung, unterliegt sie dem Pfändungszugriff des Gläubigers.

Da durch das Modul J auch das Recht zur Kündigung gepfändet wird, muss der Gläubiger nach erfolgter Pfändung gegenüber der Versicherung auch die Kündigung aussprechen.

- Der erste Schritt ist also die Pfändung der bestehenden Versicherung.
- Der zweite Schritt ist der Ausspruch der Kündigung.

Versicherungen wollen in der Regel nach der Kündigung den Versicherungsschein vorliegen haben. Aus diesem Grund bietet es sich unter Umständen an, in Modul M das vorletzte freie Feld anzukreuzen und hierin zu vermerken:

„Der Versicherungsschein ist dem Gerichtsvollzieher in seiner Eigenschaft als Sequester auszuhändigen."

Außerdem ist in Modul M das letzte Feld wie folgt anzukreuzen:

in Modul M ankreuzen

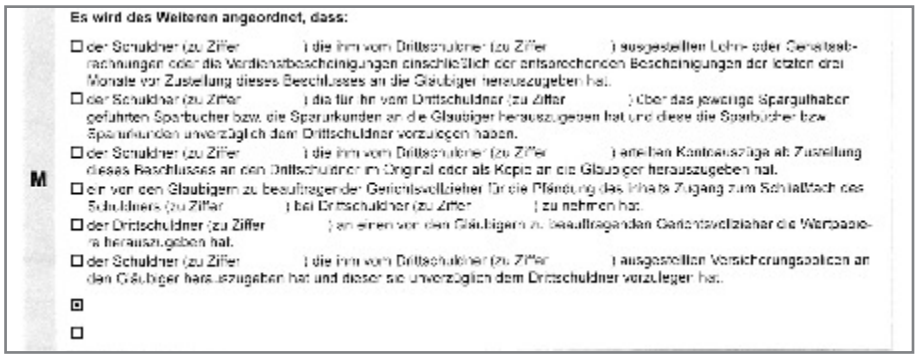

M

Es wird des Weiteren angeordnet, dass:

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Lohn- oder Gehaltsabrechnungen oder die Verdienstbescheinigungen einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung dieses Beschlusses an die Gläubiger herauszugeben hat.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die für ihn vom Drittschuldner (zu Ziffer) über das jeweilige Sparguthaben geführten Sparbücher bzw. die Sparurkunden an die Gläubiger herauszugeben hat und diese die Sparbücher bzw. Sparurkunden unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen haben.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) anstehenden Kontoauszüge ab Zustellung dieses Beschlusses an den Drittschuldner im Original oder als Kopie an die Gläubiger herauszugeben hat.

☐ der von den Gläubigern zu beauftragende Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zugang zum Schließfach des Schuldners (zu Ziffer) bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu nehmen hat.

☐ der Drittschuldner (zu Ziffer) an einen von den Gläubigern zu beauftragenden Gerichtsvollzieher die Wertpapiere herauszugeben hat.

☐ der Schuldner (zu Ziffer) die ihm vom Drittschuldner (zu Ziffer) ausgestellten Versicherungspolicen an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat.

☒

☐

Ist der Versicherungsschein nicht auffindbar oder verloren gegangen, muss gegenüber der Versicherung eine Verlusterklärung oder im ungünstigsten Fall ein Aufgebotsverfahren durchgeführt werden, in welchem der verloren gegangene Versicherungsschein durch einen Ausschließungsbeschluss für kraftlos erklärt wird.

Pfändung einer Versicherung in D

Die Pfändung einer Versicherung in Modul D könnte somit durch Angabe folgender Module erfolgen:

J L M

Modul K (weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte)

Modul K

K	Weitere Forderungen, Ansprüche und Vermögensrechte

Dieses Modul entspricht dem bisherigen Modul G (Sonstiges). Denkbar wäre Modul K z.B. für die folgenden Pfändungen:

- Pfändung von Mietkautionen
- Pfändung von Eigengeld bei Strafgefangenen
- Pfändung von Erträgen aus Photovoltaikanlagen
- Pfändung von GmbH-Anteilen
- Pfändung von Milchquoten
- Pfändung von Auszahlungsansprüchen bei Nutzung fremder Konten
- Pfändung von Rückgewährsansprüchen
- Pfändung von Agrarprämien bei Landwirten, usw.

Ein entsprechender Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müsste in Modul D folgende Angaben enthalten:

K L

Antrag in D

Modul N (Zusammenrechnungsantrag)

Modul N

N

Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch bei Drittschuldner (zu Ziffer)

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer).

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie

☐ dem Arbeitseinkommen ☐ der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch

zu entnehmen.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch: bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

Verfügt der Schuldner über mehrere Einkommen, ist gemäß § 850e Nr. 2 und 2a ZPO eine Zusammenrechnung möglich. Dieses gilt sowohl für die Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen als auch für die Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen

Woher weiß der Gläubiger, dass der Schuldner ein Nebeneinkommen hat?

Nebeneinkommen des Schuldners?

An diese Information könnte der Gläubigervertreter entweder

- durch den Mandanten,
- durch die Vermögensauskunft (Stichwort: Nebeneinkünfte),
- durch die Drittauskünfte,
- durch Auskunfteien

herankommen.

Zusammenrechnungsantrag

Der Zusammenrechnungsantrag hat in der Praxis folgende Wirkung:

- Arbeitseinkommen bei Drittschuldner A: 1.000,00 EUR netto
- Arbeitseinkommen bei Drittschuldner B: 520,00 EUR netto

Beide Einkommen einzeln gesehen liegen jeweils unterhalb der Pfändungsgrenze. Werden beide Einkünfte addiert, ergibt sich bei einem ledigen Schuldner, der 1.520,00 EUR verdient, gemäß § 850c ZPO ein monatlicher Pfändungsbetrag von 82,40 EUR.

Zusammenrechnung i.d. Praxis

Wie erfolgt die Zusammenrechnung in der Praxis?

1. Unter Modul D sind beide Drittschuldner anzugeben.

2. In Modul N wird bei der Zusammenrechnung von zwei Arbeitseinkommen das erste Feld angekreuzt und hier die Arbeitseinkommen bei Drittschuldner 1 i.H.v. z.B. 1.000,00 EUR und bei Drittschuldner 2 i.H.v. z.B. 520,00 EUR eingetragen. Im letzten Satz der ersten Ankreuzmöglichkeit wird dann zum Ausdruck gebracht, dass der unpfändbare Grundbetrag in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner 1 zu entnehmen sind.

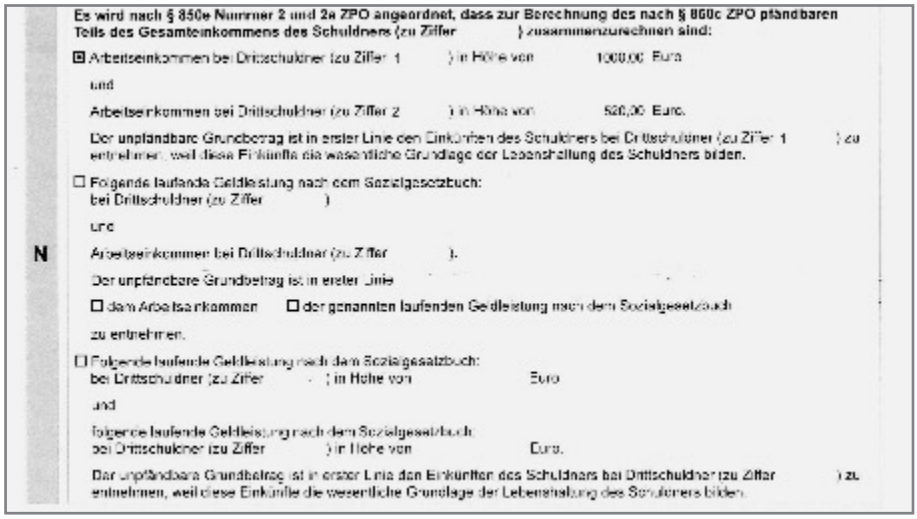
N

Es wird nach § 850e Nummer 2 und 2a ZPO angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens des Schuldners (zu Ziffer) zusammenzurechnen sind:

☒ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer 1) in Höhe von 1000,00 Euro

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer 2) in Höhe von 520,00 Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer 1) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:
bei Drittschuldner (zu Ziffer)

und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (zu Ziffer).

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie

☐ dem Arbeitseinkommen ☐ der genannten laufenden Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch

zu entnehmen.

☐ Folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch:
bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro

und

folgende laufende Geldleistung nach dem Sozialgesetzbuch
bei Drittschuldner (zu Ziffer) in Höhe von Euro.

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (zu Ziffer) zu entnehmen, weil diese Einkünfte die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bilden.

Antrag in D

Der Zusammenrechnungsantrag lautet in Modul D:

Aus den Modulen E L M N

Modul O (Unterhaltspfändung und Pfändung bei Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen)

Modul O

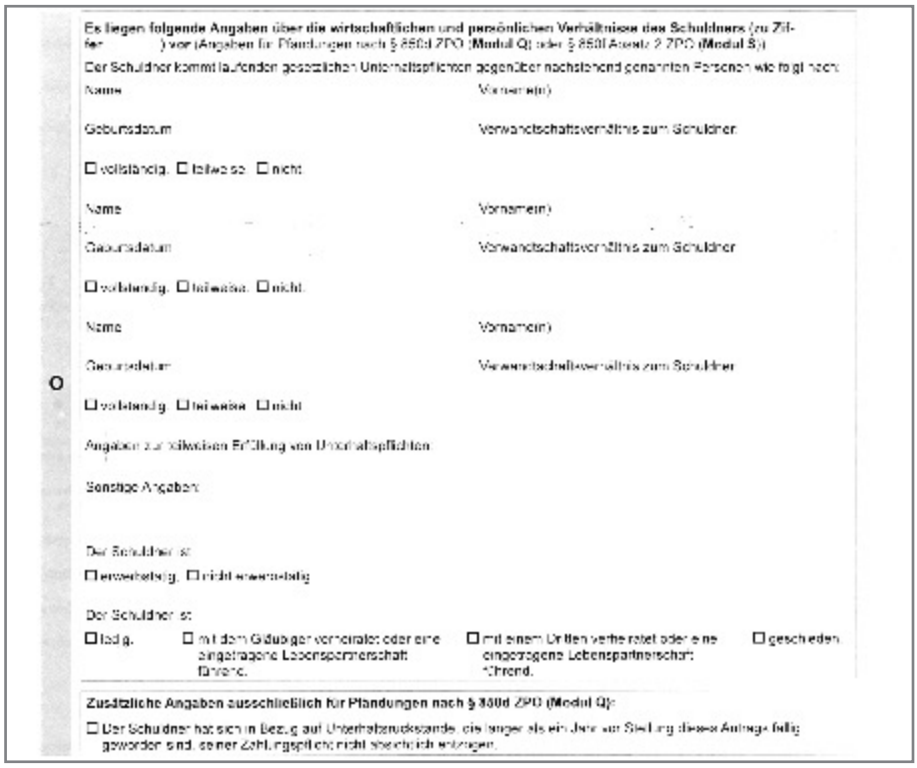
Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S))

Der Schuldner kommt laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachstehend genannten Personen wie folgt nach:

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner

☐ vollständig ☐ teilweise ☐ nicht

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner

☐ vollständig ☐ teilweise ☐ nicht

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner

O

☐ vollständig ☐ teilweise ☐ nicht

Angaben zur tatsächlichen Erfüllung von Unterhaltspflichten

Sonstige Angaben

Der Schuldner ist

☐ erwerbstätig ☐ nicht erwerbstätig

Der Schuldner ist

☐ ledig ☐ mit dem Gläubiger verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend ☐ mit einem Dritten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend ☐ geschieden

Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q):

☐ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht böswillig entzogen.

Für eine Unterhaltspfändung gab es bislang zwei verschiedene Vordrucke. Die ZVFV beinhaltet nunmehr einen gemeinsamen Vordruck. Bekanntlich kann der Unterhaltsgläubiger gemäß § 850d ZPO in den sogenannten Vorrechtsbereich vollstrecken.

Unterhaltspfändung

Beispiel:

1.410,00 EUR	**bereits vorliegende Pfändungen (z.B. Telekom)**		**pfändbar gem. § 850c ZPO = 5,40 EUR**
1.404,60 EUR	**jetzt erfolgte Pfändung gemäß § 850d ZPO**	**Vorrechtsbereich**	**pfändbar gem. § 850d ZPO = 504,60 EUR**
900,00 EUR			
0,00 EUR			

In Modul O ist zuerst anzugeben, ob der Schuldner seiner Unterhaltsverpflichtung **vollständig**, **teilweise** oder **nicht** nachkommt. Zahlt er vollständig, würde sich naturgemäß eine Unterhaltspfändung erübrigen. Oft kommt es jedoch vor, dass Unterhaltszahlungen nur unvollständig oder gar nicht vorgenommen werden.

Als nächstes hat der Gläubiger anzugeben, ob der Schuldner erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist und darüber hinaus sind Angaben zu seinem derzeitigen Familienstand zu machen.

Aufgrund dieser Angabe setzt der Rechtspfleger unter Modul Q (dieses ist ausschließlich vom Gericht auszufüllen) den monatlichen Mindestselbstbehalt fest.

☐ Es wird eine Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen nach § 850d ZPO angeordnet.

Vom Gericht auszufüllen:

Es ergehen folgende Anordnungen nach § 850d ZPO:

☐ Für die Pfändung wegen der Rückstände, die länger als ein Jahr vor dem Antrag auf Erlass des Pfändungsbeschlusses bei Gericht eingegangen am , fällig geworden sind, gilt § 850d Absatz 1 Satz 1 bis 3 ZPO nicht.

Dem Schuldner sind bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seine eigenen notwendigen Unterhalt Euro als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen.

Darüber hinaus sind ihm bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs als unpfändbarer Betrag monatlich zu belassen:

☐ Euro zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen.

☐ / des verbleibenden Betrages zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der unterhaltsberechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen.

Der dem Schuldner danach zu belassende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung in der jeweils geltenden Fassung bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

Dieser monatliche unpfändbare Betrag gilt für

☐ das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge, jeweils ohne die in § 850c ZPO bezeichneten Pfändungsgrenzen.

☐ das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto des Schuldners.

Sonstige Anordnungen:

Gründe:

Modul O könnte bei einer Unterhaltspfändung wie folgt aussehen:

Es liegen folgende Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Schuldners (zu Ziffer) vor (Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S)):

Der Schuldner kommt seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber nachstehend genannter Personen wie folgt nach:

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner

☐ vollständig, ☐ teilweise, ☐ nicht.

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner

☐ vollständig, ☐ teilweise, ☐ nicht.

Name | Vorname(n)

Geburtsdatum | Verwandtschaftsverhältnis zum Schuldner

☐ vollständig, ☐ teilweise, ☒ nicht.

Angaben zur teilweisen Erfüllung von Unterhaltspflichten:

Sonstige Angaben:

Der Schuldner ist

☒ erwerbstätig, ☐ nicht erwerbstätig.

Der Schuldner ist

☒ ledig, ☐ mit dem Gläubiger verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend, ☐ mit einem Dritten verheiratet oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führend, ☐ geschieden.

In der Regel kann bei Unterhaltsrückständen nur für die Dauer eines Jahres in den Vorrechtsbereich vollstreckt werden. Unterhaltsrückstände die länger als ein Jahr zurückliegen, werden über die Pfändungstabelle § 850c abgegolten.

Anders ist es jedoch, wenn sich der Schuldner in Bezug auf die Unterhaltsrückstände länger als ein Jahr vor Stellung des Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. Dieses müsste dann jedoch durch den **Anhang zu Modul O** zum Ausdruck gebracht werden

Zusätzliche Angaben ausschließlich für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q):

☐ Der Schuldner hat sich in Bezug auf Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung dieses Antrags fällig geworden sind, seiner Zahlungspflicht nicht absichtlich entzogen.

Das Modul O kann nicht nur für die Unterhaltspfändung verwendet werden, es gilt auch bei Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen gemäß § 850f ZPO.

vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen

Liegt eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung wie z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug, Körperverletzung vor, kann wie bei einer Unterhaltspfändung in den Vorrechtsbereich (siehe das Beispiel oben) vollstreckt werden.

Für die Vollstreckung gemäß § 850f ZPO darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die vorgenannte Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid nicht betrieben werden kann (BGH, Beschl. v. 5.4.2005, VII ZB 17/05).

Bei einer Unterhaltspfändung sind bei D die folgenden Module zu benennen:

E L O Q

Unterhaltspfändung in D

Bei einer Vollstreckung wegen einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung lauten die Module:

E L M O S

vorsätzlich unerlaubte Handlung in D

In Modul S, welches vom Gericht auszufüllen ist, setzt der Rechtspfleger den monatlichen Mindestselbstbehalt des Schuldners fest.

Modul S

Modul P (Nichtberücksichtigungsantrag)

Modul P

Angaben über Einkünfte von Unterhaltsberechtigten (zusätzliche Angaben für Pfändungen nach § 850d ZPO (Modul Q) oder § 850f Absatz 2 ZPO (Modul S) sowie bei Anträgen nach § 850c Absatz 6 ZPO (Modul R))

Folgende Personen, denen der Schuldner (zu Ziffer) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, haben eigenes Einkommen

der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner

Name Vorname(n)

die Kinder

Name Vorname(n) Geburtsdatum

P

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

Name Vorname(n) Geburtsdatum

Art und Höhe des Einkommens

☐

Der Nichtberücksichtigungsantrag gehört schon immer zu den erfolgreicheren Vollstreckungsmaßnahmen.

Worauf sollte man achten?

Worauf achten?

Ist die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolglos und gibt der Schuldner die Vermögensauskunft ab, sucht der Gläubiger hierin gezielt nach weiteren geeigneten Vollstreckungsmaßnahmen.

Wird dem Gläubiger durch die abgegebene Vermögensauskunft der Arbeitgeber des Schuldners bekannt und liegen keinerlei Vorpfändungen vor, entschließt sich der Gläubiger in der Regel für eine Lohn- und Gehaltspfändung.

Achtung:

Generell, wenn beabsichtigt ist aufgrund der Arbeitgeberangabe in der Vermögensauskunft, eine Lohn- und Gehaltspfändung herauszubringen, sollte auf Seite 1 der vom Schuldner abgegebenen Vermögensauskunft geprüft werden, ob z.B. der Ehegatte und/oder auch die Kinder des Schuldners eigenes Einkommen haben.

Ist dieses der Fall, sollte ernsthaft überdacht werden, ob ein Nichtberücksichtigungsantrag gestellt werden sollte, weil sodann eine Veränderung der monatlichen Pfändungsbeträge eintritt.

Beispiel 1: Schuldner verheiratet

Verdient der verheiratete Schuldner monatlich 1.940,00 EUR netto, sind nach der Pfändungstabelle gemäß § 850c ZPO monatlich 4,98 EUR pfändbar.

Lässt der vollstreckende Gläubiger den Ehegatten durch Stellung des Nichtberücksichtigungsantrages heraus rechnen, sind monatlich 376,40 EUR pfändbar.

Beispiel 2: Schuldner verheiratet, zwei Kinder

Der verheiratete Schuldner mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern verdient monatlich 2.520,00 EUR netto. Nach der Pfändungstabelle sind bei einer vorliegenden Lohn- und Gehaltspfändung monatlich 0,58 EUR pfändbar.

Haben sowohl der Ehegatte als auch die Kinder eigenes Einkommen und der Gläubiger stellt den Nichtberücksichtigungsantrag, sind monatlich 782,40 EUR pfändbar.

Wie wird der Antrag gestellt?

Wie wird der Antrag gestellt?

In Modul P werden durch den Gläubiger die Personen, die eigenes Einkommen haben, benannt und führen dann in der Regel zu einer signifikanten Veränderung der Pfändungsbeträge zugunsten des Gläubigers.

In Modul R nimmt sodann der Rechtspfleger die Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens vor. Das Gleiche gilt auch bei Vorhandensein eines Pfändungsschutzkontos.

Verdienst Ehegatte

Was muss z.B. der Ehegatte verdienen, damit ein solcher Antrag gestellt werden kann?

Beträgt das Einkommen des Ehegatten unter 520,00 EUR führt dieses mitunter zu Problemen mit dem Vollstreckungsgericht.

Folgende Entscheidungen bejahen die Nichtberücksichtigung auch bei Beträgen unter monatlich 520,00 EUR:

- Einkommen Ehegatte 120,00 bis 150,00 EUR = teilweise Nichtberücksichtigung zu 48 % (LG Wuppertal, Beschl. v. 22.2.2008, 6 T 145/08, JurBüro 5/08, 270)
- Ehegatteneinkommen 400,00 EUR monatlich = teilweise Nichtberücksichtigung zu 75 % (LG Verden, Beschl. v. 31.5.2013, 6 T 65/13, JurBüro 2013, 461)

Antrag nachträglich?

Kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden?

Ja. Ein nachträglich gestellter Nichtberücksichtigungsantrag könnte wie folgt lauten:

Muster: nachträglich gestellter Nichtberücksichtigungsantrag

Amtsgericht/Vollstreckungsgericht …

In der Zwangsvollstreckungssache

Gläubiger ./. Schuldner

Geschäftszeichen: …

beziehen wir uns auf den PfÜb vom …, zugestellt am …, und beantragen,

diesen dahingehend zu ändern, dass der Ehegatte des Schuldners gemäß § 850c Abs. 4 ZPO unberücksichtigt bleibt.

Begründung:

Der Gläubiger vollstreckt gegen den Schuldner aus dem Vollstreckungsbescheid des zentralen Mahngerichts … wegen einer Hauptforderung in Höhe von … EUR, nebst Zinsen und Kosten.

Im Rahmen der bei dem Schuldner durchgeführten Zwangsvollstreckung gab der Schuldner am … die Vermögensauskunft ab. In der Vermögensauskunft hat der Schuldner angegeben, dass der Ehegatte eigenes Einkommen in Höhe von … EUR hat.

Aus diesem Grunde hat eine Nichtberücksichtigung gem. § 850c Abs. 4 ZPO, die auch nachträglich erfolgen kann, zu erfolgen.

Rechtsanwalt

Fazit

Fazit

Damit endet im Rahmen unseres Infobriefes der erste Einblick in die neuen Formulare, die ab 1. Dezember 2023 zwingend genutzt werden müssen.

Sobald die Software in den Kanzleien umgestellt ist, können die Vordrucke selbstverständlich auch ab sofort genutzt werden. Dieses gilt natürlich auch für alle, die nicht mit beA, dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, arbeiten. Hier können die Vordrucke ab sofort in Papierform verwendet werden.

Impressum

Herausgeber:
Harald Minisini
Fuchsleite 12
94501 Aidenbach
info@mh-foma.de
www.vollstreckung-für-Anwälte.de

Burkhard Engler
Satower Straße 16
18236 Schmadebeck
Burkhard.Engler@gmx.de

Erscheinungsweise:
6x jährlich, nur als PDF, nicht im Print.

Bestellungen:
Über den Verlag unter
https://kostenlos.anwaltverlag.de/fachgebiete/zwangsvollstreckung.

DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

E-Mail: service@anwaltverlag.de

Hinweis:
Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:
Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen" sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherungskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.